

Stadt Groß-Umstadt, Stadtteil Richen
Neubebauung Altheimer Str. 4
Artenschutzrechtliche Beurteilung
Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf
geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

August 2022

memo-consulting...

Am Landbach 7
64342 Seeheim-Jugenheim
Tel. 06257 / 64371
team@memo-consulting.de
www.memo-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	0
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
4.	Geplante Eingriffe	3
5.	Relevante Arten	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten	5
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	6
7.1	Artnachweise im Untersuchungsgebiet.....	6
7.2.	Artenschutzprüfung.....	7
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	7
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung).....	9
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten	18
9.1.	Vorkommen im Untersuchungsgebiet.....	18
9.2.	Artenschutzprüfung.....	19
10.	Zusammenfassung	19
11.	Literatur.....	20
12.	Anhang: Fotodokumentation.....	21

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Altheimer Str. 4 im Stadtteil Richen der Stadt Groß-Umstadt ist der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern geplant. Die Anordnung der Gebäude und die geplante Eingrünung ist aus Abb. 3 zu ersehen. Das Grundstück befindet sich innerhalb geschlossener Wohnbebauung und ist aktuell beräumt.

Bei der Bebauung von Grünflächen ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Aus Luftbildern ist zu erkennen, dass vor der Baufeldfreimachung ein Wohnhaus mit Nebengebäude auf dem Grundstück stand und im Außenbereich mehrere Bäume sowie ein Gartenteich vorhanden waren, siehe Abb. 1 und 2. Nach tel. Auskunft der UNB des Kreises Darmstadt-Dieburg vom 5.8.2022 ist bei der Beurteilung jedoch der aktuelle Zustand anzusetzen.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten zu ermitteln, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Bebauung des Stadtteils Richen der Stadt Groß-Umstadt. Aktuell ist das Grundstück abgeräumt und planiert, an der Stelle des vormaligen Wohngebäudes befindet sich eine leichte Vertiefung.

Die schütterere Vegetation besteht aus den Arten

Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Ackerschachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Ackerwinde	<i>Convolvulus arvensis</i>
Armenische Brombeere	<i>Rubus armeniacus</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Einjähriger Feinstrahl	<i>Erigeron annuus</i>
Färberkamille	<i>Cota tinctoria</i>
Gemeiner Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>

Grüne Borstenhirse	<i>Setaria viridis</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Kompasslattich	<i>Lactuca serriola</i>
Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Robinie	<i>Robinia pseudacacia</i>
Rote Zaunröbe	<i>Bryonia dioica</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Schwarzer Nachtschatten	<i>Solanum nigrum</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Weißer Gänsefuß	<i>Chenopodium album</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>



Abb. 1 u. 2: Luftbild mit Flurstücksgrenzen und Luftbild vom März 2020
Quellen: Geoportal Hessen, Google Earth

4. Geplante Eingriffe

Vorgesehen ist die Bebauung des Grundstücks mit Wohngebäuden entsprechend der Darstellung auf Abb. 3. Eine Eingrünung mit ca. 20 Bäumen ist vorgesehen, siehe auch Abb. 4.

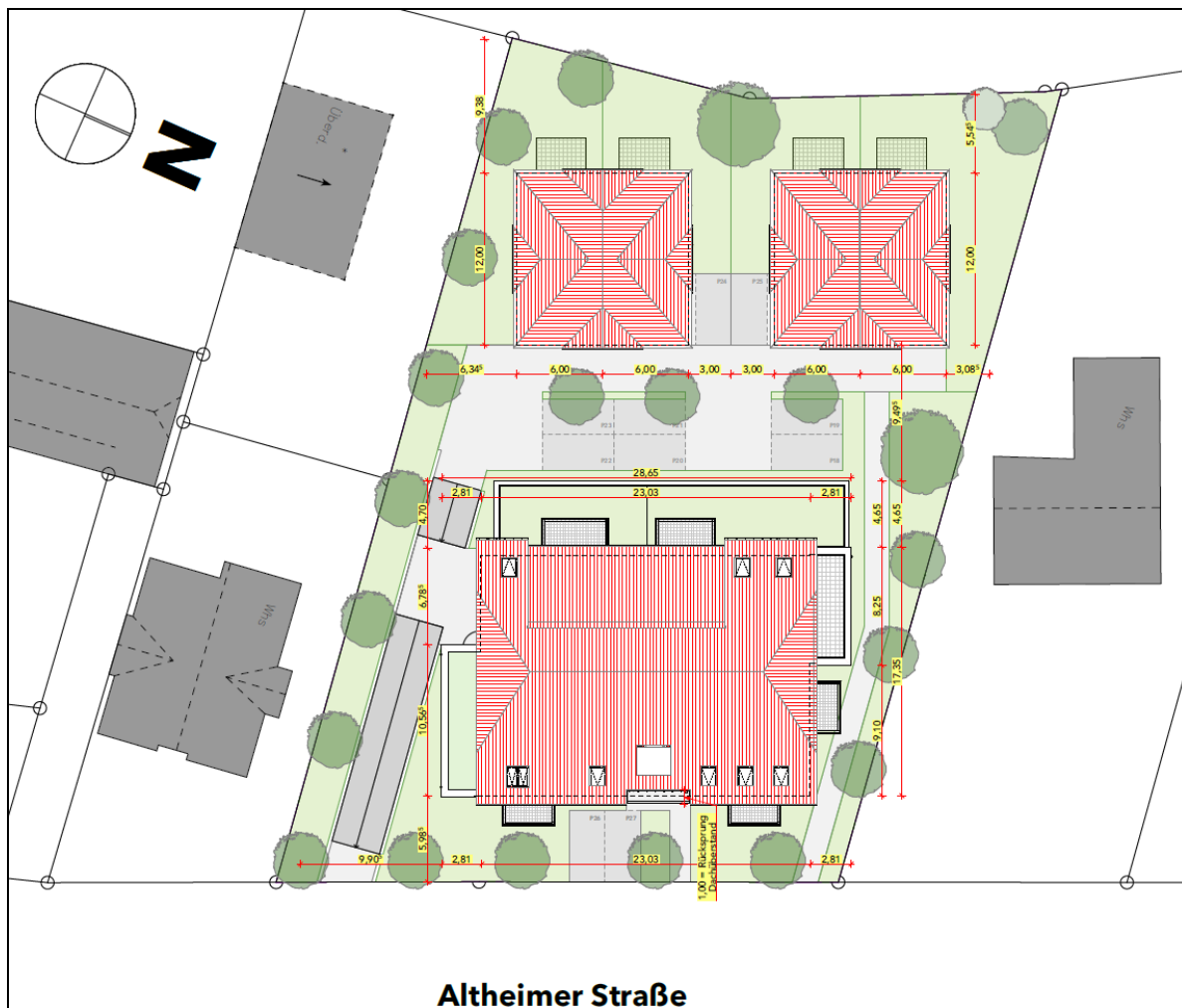


Abb. 3: Freiflächenplan, Entwurfsplanung, Stand 25. 5. 2022. Quelle: SAM Hochbau Planungs GmbH

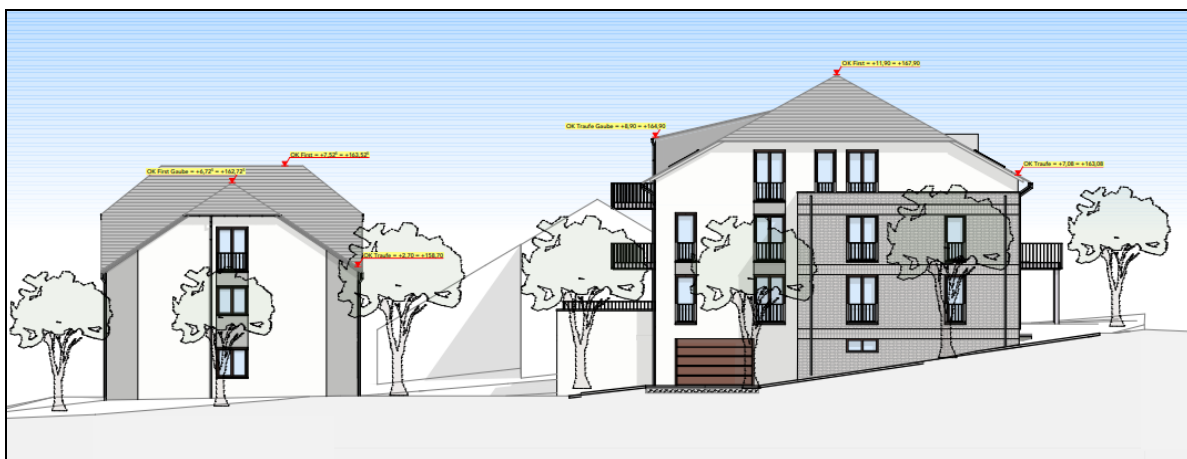


Abb. 4: Ansicht der geplanten Bebauung mit Baumbestand. Quelle: SAM Hochbau Planungs GmbH

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Beseitigung von Brachland	Verlust von Nahrungshabitaten von Vogelarten, Lebensraumverlust von Eidechsen
	Durch Baubetrieb bedingte Emissionen und Störungen	Vorübergehende Störungen sensibler Tierarten im Umfeld
Anlagebedingt	Bebauung und Eingrünung des Geländes	Teilweise Neuentstehung von Lebensräumen für Heckenbrüter, evtl. Gebäudebrüter
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen durch Wohnnutzung und Verkehr	Kein Lebensraum für störungssensible Tierarten

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten betrachtet, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Reptilienarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Grundstück wurde am 25. Juli 2022 auf Vorkommen relevanter Arten untersucht. Dabei wurden auch Vogelarten auf angrenzenden Grundstücken notiert

Zugleich wurde in langsamer Annäherung auf vorkommende Reptilien geachtet, insbesondere die Zauneidechse, die ggf. auf dem sandigen Boden mit schütterer Vegetation einen Lebensraum gefunden haben könnte.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden in unmittelbarer Umgebung festgestellt.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL-D	RL-He	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	469.000 - 545.000	-	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	2.500 – 3.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	15.000 – 30.000	-	
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	158.000 – 195.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	58.000 – 73.000	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	165.000 - 293.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	350.000 - 450.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	120.000 - 150.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	129.000 - 220.000	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	10.000 – 13.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen, VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Art-name	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Häufige Vogelart in Gärten und Parks. Auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeit. Bei Eingrünung verbessert sich die Brutsituation absehbar.	Kurgrasige Rasenflächen bei der Begrünung sind für die Art förderlich.	
2	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
3	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
4	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	b	nein	nein	nein	Wahrscheinlich Brutvogel in angrenzenden Gärten, gern in Koniferen. Auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeit. Bei Eingrünung verbessert sich die Brutsituation absehbar.	Ausgleich durch Anlage von Hecken in Zuge der Eingrünung	
5	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	b	nein	nein	nein	Gebäudebrüter im Gebiet nach Beobachtung bettelnder Jungvögel. Brutmöglichkeiten an Gebäuden und in Gartenhütten. Auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeit. Als Gebäudebrüter möglicherweise von Bebauung profitierend.	Förderung durch Anbringen von Halbhöhlen-Nistkästen an Gebäuden möglich	
6	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	In Gärten im Plangebiet auftretender Kleinhöhlen- und Nischenbrüter. Verbreitete und häufige Vogelart. Auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeit. Bei Eingrünung verbessert sich die Brutsituation absehbar.	Förderung durch Anbringen von Nistkästen möglich.	

Tab. 3 (Fortsetzung): Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren.

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	EHZ in Hessen
8	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, im Wald v.a. an Waldrändern. Auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeit.	Nicht erforderlich	
9	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeit. Bei Eingrünung wird sich die Brutsituation mittelfristig verbessern.	Nicht erforderlich. Durch Hecken und einzelne höhere Bäume leicht zu fördern.	
10	Türken- taube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Die Dohle ist ein Brutvogel der Städte und Dörfer, besiedelt in Hessen aber zu einem größeren Anteil Großbaumhöhlen, v.a. Schwarzspechthöhlen in Wäldern, nachdem die Zahl der Gebäudebrüter wegen Sanierungen stark rückläufig war. Seit der Jahrhundertwende gibt es offenbar auch eine leichte Erholung der vorher fallenden Brutbestände. Sie ist über ganz Hessen mit ca. 2.500 bis 3.000 Brutpaaren verbreitet mit einem gewissen Schwerpunkt in Mittel- und Nordhessen. Ihre Nahrung sucht sie in der möglichst extensiv genutzten Agrarlandschaft.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Dohlen wurden überfliegend im Gebiet beobachtet. Brutmöglichkeiten im Gebiet bestehen nicht, auch als Teil der Nahrungshabitate ist das Plangebiet ohne Bedeutung.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der lokalen Dohlenpopulation erkennbar.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Dohle kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. Der Girlitz ist mit über 15.000 bis 30.000 Brutpaaren in Hessen flächendeckend vertreten. Der bundesweite Bestandstrend zeigt einen starken Rückgang mit einer Halbierung seines Bestands seit Mitte der 1990er Jahre mit regionalen Unterschieden.		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Für den im Umfeld festgestellten Girlitz bestehen auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeiten. Als Nahrungshabitat hat es durch die samenreichen Therophyten eine gewisse Bedeutung.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Auch während des Baubetriebs wird noch Nahrungsangebot vorhanden sein.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die vorgesehene Anpflanzung von Gehölzen können künftig das Brutplatzangebot verbessern. **Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.**

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet

ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☒ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundes- land: V Deutschland: V Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundes- land ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen

☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Haussperling bewohnt als Kulturfolger Siedlungen jeder Art von Innenstädten bis Ortsrandlagen und Gärten, auch Einzelgebäude in der Agrarlandschaft. Hohe Dichten erreicht er in landwirtschaftlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung und samenreichen Brachflächen. Seine Jungen zieht er wie auch der Feldsperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien. In Hessen mit 165.000 bis 293.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand

rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Haussperlinge wurden vereinzelt in der Umgebung angetroffen. Das Plangebiet hat als Nahrungshabitat durch samenreiche Therophyten eine gewisse Bedeutung. Brutmöglichkeiten bestehen auf dem Grundstück keine.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Rahmen von Baumaßnahmen werden temporär Unkrautfluren weiter bestehen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Zur Sicherung der Nahrungshabitate sind sterile Schottergärten zu vermeiden.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population sind nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Haussperlings kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt		
Charakterisierung der betroffenen Art		

Die Türkentaube brütet fast ausschließlich in Dörfern, Kleingartenanlagen und Städten mit Parks und Baumgruppen. Sie brütet meist in Baumnestern, nutzt aber auch Gebäudestrukturen zur Nestanlage. In Hessen ist sie mit 10.000 bis 13.000 Paaren verbreitet, seit Anfang der 1990er Jahre mit abnehmender Tendenz.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Türkentaube wurde rufend auf einem Nachbargrundstück festgestellt.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Türkentaube brütet auch im urbanen Raum, sofern ausreichend Freiflächen und Nahrungsangebot vorhanden sind.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Die Anlage von Steingärten ist zu unterlassen. Die Freiflächen sind so weit wie möglich zu begrünen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Beeinträchtigungen der lokalen Population der Türkentaube sind nicht zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ☐ja ☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☒ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Reptilienarten

An Reptilien kommen nach Lage und Ausstattung des Gebiets vor allem die FFH-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Betracht. Die Zauneidechse besiedelt Lebensräume mit großem Struktureichtum und hoher Grenzliniendichte wie Randbereiche von Gehölzen, Hecken und Brachflächen. Sie benötigt Sonnplätze, von denen aus sie schnell eine Deckung aufsuchen kann, daneben frostsichere Winterquartiere und grabbares Substrat als Eiablageplatz. Geschlossene Wälder und dicht bewachsene Sukzessionsflächen werden gemieden. Sofern alle Habitatrequisiten auf engem Raum vorhanden sind, besiedelt sie auch urbane Bereiche wie Parks, Friedhöfe oder Industrieflächen. Unterhalb 500m NN ist die Zauneidechse in Hessen weit verbreitet mit einem Schwerpunkt in Südhessen.

9.1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Habitatrequisiten, die ein Vorkommen der Zauneidechse unterstützen können, sind im Gebiet nur teilweise vorhanden. Durch den schütterten Bewuchs sind ausreichend Sonnplätze verfügbar, auch grabbares Substrat zur Eiablage. Negativ wirken sich evtl. streunende Hauskatzen aus, die in Siedlungen und an deren Rändern regelmäßig Zauneidechsen er-

beuten. Da sich die aktuelle Situation aber erst mit Abbruch des Bestandsgebäudes und Freiräumen der Fläche vor wenigen Monaten eingestellt hat, ist eine Besiedelung nicht erfolgt. Es konnte jedenfalls trotz intensiver Suche kein Artnachweis erbracht werden.

9.2. Artenschutzprüfung

Entfällt mangels Vorkommen im Gebiet.

10. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Anlage steriler Steingärten ist zu unterlassen.

CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen

Alle Arten

- Die Freiflächen sind so weit wie möglich zu begrünen.

Freibrüter (Amsel, Grünfink, Girlitz, Ringeltaube, Türkentaube, weitere Arten)

- Neupflanzung heimischer auch höher wachsender Bäume bei der Gestaltung des Außengeländes
- Anpflanzung von Hecken und niedrigen Gehölzen als Brutplätze und Verwendung von Wildkräutermischungen bei der Begrünung

Höhlen- und Nischenbrüter

- Anbringen durch drei Nistkästen im Plangebiet nach Eingrünung

Hinweis

Alle Maßnahmen zum Insektenschutz (Verzicht auf Insektizide in Privatgärten und auf öffentlichen Flächen, Vermeidung von Schottergärten, Pflanzung heimischer Gehölze, Anlage blütenreicher Rabatten zur Außenbereichsbegrünung u.v.m.) nutzen den meisten potenzielle vorkommenden Tierarten.

Die Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☒ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.
- ☐ Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie
- ☐ Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

11. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

12. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 5: Ansicht des Grundstücks von der Straße aus



Abb. 6: Sicht auf die Nachbargrundstücke mit Hecke und Bebauung



Abb. 7: Mulde an der Stelle des abgerissenen Bestandsgebäudes



Abb. 8: Lückige Ruderalvegetation mit Schachtelhalmbestand im Vordergrund



Abb. 10: Amsel-Totfund auf dem Grundstück, Todesursache unbekannt

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, den 5. August 2022



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler